

Inhalt:

1. Virtuelle Mitgliederversammlung und Verschiebung der MV wird erleichtert
2. EuGH begrenzt Umsatzsteuerbefreiung für Sport
3. Besonderer Vertreter kann Anmeldungen zum Vereinsregister vornehmen

1. Inkrafttreten der Neuregelungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht

Durch die Regelungen zum Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2020 und des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 kam es teils zu Unklarheiten darüber, ab wann die Neuregelungen gelten, weil der Termin der Verkündung noch offen war.

Das ist jetzt geklärt. Das Jahressteuergesetz 2020 wurde am 28.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, das „Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (Kostenrechtsänderungsgesetz) am 29.12.2020.

Demnach gelten für das Inkrafttreten folgende Termine:

Neuregelung	gilt
Erhöhung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrages	ab 1.01.2021
Erhöhung der Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf 45.000 Euro	schon für 2020
Beschränkung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung auf Einrichtungen mit Einnahmen von über 45.000 Euro pro Jahr	schon für 2020
Erlaubnis zur Verschiebung der Mitgliederversammlung und rechtliche Absicherung virtueller Mitgliederversammlungen	ab März 2021 bis Ende 2021

2. EuGH begrenzt Umsatzsteuerbefreiung für Sport

Die Umsatzsteuerbefreiung für Sportvereine war nach bisheriger Rechtsauffassung im Gemeinschaftsrecht weiter gefasst als im deutschen Recht. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellt nun klar: Die nationalen Regelungen sind ausschlaggebend.

Nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL befreien die Mitgliedstaaten folgende Umsätze von der Steuer:

bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben;

Die entsprechende Regelung im deutschen Umsatzsteuerrecht findet sich in § 4 Nr. 22b UStG. Umsatzsteuerfrei sind danach

andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

Nach der deutschen Regelung sind also nur Sportveranstaltungen befreit. Nach der MwStSystRL auch z.B. die Überlassung von Sportanlagen.

Die bisherige Rechtsauffassung dazu war, dass sich Sportvereine auf Gemeinschaftsrecht berufen konnten, weil die nationale Vorschrift deren Vorgaben nicht umsetzte. Dem hat der EuGH jetzt widersprochen: Die Vorschrift verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, alle Dienstleistungen von der Steuer zu befreien, die in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehen. Sportvereine können sich also nicht auf Gemeinschaftsrecht berufen können, wenn Leistungen nicht unter den in § 4 Nr. 22b UStG definierten Begriff der „sportlichen Veranstaltungen“ fallen.

Was sind „sportliche Veranstaltungen“?

Sportlichen Veranstaltungen sind nach der Definition des Bundesfinanzhofs die organisatorischen Maßnahmen eines Vereins, die es sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern ermöglichen, Sport und Training zu betreiben. Dazu gehören vor allem

- Turniere, Wettkämpfe und Training
- Schaukämpfe und Schaufauftritte (auch im Rahmen nicht begünstigter Veranstaltungen)
- Sportkurse und Sportunterricht
- Sportreisen, wenn die sportliche Betätigung im Vordergrund steht

Eine sportliche Veranstaltung liegt bereits dann vor, wenn der Verein einen allgemeinen organisatorischen Rahmen für die Sportausübung liefert. Das muss nicht unbedingt eine komplexe Organisationsleistung sein. Schon zeitliche Vorgaben und die Gesamtaufsicht über die

Einhaltung der erforderlichen Abläufe und Sicherheitsmaßnahmen genügen, wenn mehrere Sportler gleichzeitig den Sport ausüben.

Welche Leistungen sind nicht mehr befreit?

Nicht mehr umsatzsteuerbefreit sind alle Leistungen von Sportvereinen, die diese Anforderungen an eine sportliche Veranstaltung nicht erfüllen. Das sind insbesondere:

- Einzelunterricht
- die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen und Sportgeräten
- die bloße Beförderung der Sportler zu den Sportstätten
- die Genehmigung von Wettkampfveranstaltungen und die Ausstellung oder Verlängerung von Sportausweisen durch einen Sportverband

EuGH, Urteil vom 10.12.2020, C-488/18

3. Besonderer Vertreter kann Anmeldungen zum Vereinsregister vornehmen

Der „besondere Vertreter“ kann Anmeldungen zum Vereinsregister vornehmen, ohne dass er eine eigene Vollmacht braucht.

Anmeldungen zum Vereinsregister müssen durch den Vorstand bzw. die Liquidatoren des Vereins in vertretungsberechtigter Zahl erfolgen. Das geschieht mittels öffentlich beglaubigter Erklärung. In den meisten Bundesländern erfordert das einen Notar.

Der Vorstand kann zwar eine Vollmacht zur Anmeldung erteilen, die muss aber selbst wiederum öffentlich beglaubigt sein.

Das KG Berlin hat jetzt klar gestellt, dass auch ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB Anmeldungen vornehmen kann. Er braucht dazu keine Vollmacht des Vorstands, wenn er ins Vereinsregister eingetragen ist und der ihm laut Satzung zugewiesene Geschäftskreis (z.B. „Leitung der Geschäftsstelle mit den dazu erforderlichen Vertretungshandlungen und Anmeldungen zum Vereinsregister“) das erlaubt.

Hinweis: Besondere Vertreter nach § 30 BGB haben in Vereinen oft die Funktion eines „Geschäftsführers“. Diesen Begriff kennt das Vereinsrecht aber nicht. Geschäftsführungsfunktion hat grundsätzlich der Vorstand. Der besondere Vertreter kann nur eine Vertretungsberechtigung für Teilgeschäfte des Vereins haben, weil das Vereinsrecht keine der Prokura entsprechende Gesamtvertretungsvollmacht erlaubt.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 401 – Ausgabe 1/2021 – 11.01.2021

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

KG Berlin, Beschluss vom 23.07.2020, 22 W 1005/20

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl